Die letzten Dinge regeln

Ab in den Urlaub ... aber nicht ohne Testament?

Beim gemeinsamen Testament auf den Wortlaut achten

Endlich Sommer! Sommerzeit bedeutet auch Reisezeit. Nicht selten erstellen dann die Urlaubshungrigen, insbesondere gerne Ehegatten, noch schnell ein gemeinsames Testament, das für den Katastrophenfall, nämlich den „gemeinsamen Tod“ oder das „gleichzeitige Ableben“ wie zum Beispiel einen Autounfall oder einen Flugzeugabsturz, gelten soll, ohne aber das beabsichtigte Ereignis genau zu bezeichnen.

Dies ist fatal, so die Erbrechtsexpertin Hüßtege. Denn zum einen tritt der „gemeinsame Tod“ oder das „gleichzeitige Ableben“ höchst selten ein. Dies ist genau genommen nur dann der Fall, wenn wirklich beide Ehegatten in derselben Sekunde versterben würden. Dass dies festgestellt werden kann, ist äußert schwierig. Oder soll das kurzzeitige Ableben innerhalb weniger Tage aufgrund gleicher oder aber verschiedener Ereignisse, Ursachen beziehungsweise des Zufalls geregelt werden? Oder soll davon auch der Fall erfasst sein, dass der eine Ehegatte nach dem Tode des Erstversterbenden nicht mehr in der Lage ist, ein neues Testament zu errichten? Es bedarf dann der Auslegung, was wirklich gemeint ist.

Oftmals denken Ehegatten gar nicht an den genauen Wortlaut im eigenen Sinne und sind sich nicht dessen bewusst, was sie wirklich damit gemeint haben, beziehungsweise wie dies zu verstehen ist und welche Folgen dies hat. Zum anderen gilt das Testament auch nach dem Urlaub fort, wenn es nicht widerrufen wird, was die Testierenden gerne – nach dem Urlaub – vergessen. Ein gemeinsamer Tod tritt in der Regel nicht ein. Oftmals finden sich dann in dem Testament aber auch keine weiteren Verfügungen als die gegenseitige Erbeinsetzung der Ehegatten als Alleinerben und den Fall des „gemeinsamen Todes“. Wer schnell ein Testament errichtet, sollte sich gut überlegen, welche Konsequenzen das hat.

Tritt nicht der vermeintlich „beabsichtigte Fall“ ein und verstirbt der überlebende Ehegatte nicht in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang, sondern Monate oder gar Jahre danach, stellt sich die Frage, ob die Erbfolge auch durch das Testament geregelt ist. Ehegatten können in einem gemeinschaftlichen Testament, einem sogenannten Ehegattentestament, wirksam die Erbfolge nicht nur nach dem Tod des Erstversterbenden, sondern auch nach dem Tod des überlebenden Ehegatten bestimmen. Ein derartiges Ehegattentestament sollte daher unter anwaltlichem Rat erstellt werden, damit es klar sowie eindeutig formuliert und so ein späterer Streit vermieden wird.

Haben die Eheleute sich wechselseitig zu Erben eingesetzt, ist für den Tode des Erstversterbenden die Erbfolge klar: Der überlebende Ehegatte wird Erbe. Wer wird aber Erbe des überlebenden Ehegatten, wenn dieser nicht zeitgleich verstirbt?

Dies geschieht durch Auslegung des Testamentes. Zunächst ist der wahre Wille des Erblassers zu ermitteln. Dann sind Andeutungen im Testament ausschlaggebend. Sollte dies auch nicht weiterhelfen, sind Umstände außerhalb des Testamentes heranzuziehen, sofern sich eine Andeutung im Testament findet.

Sollte es keine Andeutung geben, kann nach ständiger Rechtsprechung nicht davon ausgegangen werden, dass die Anordnung des gemeinsamen Versterbens auch für den Fall gelten soll, dass die Ehegatten mit zeitlichem Abstand nacheinander versterben. Dann gilt die gesetzliche Erbfolge, es sei denn, der überlebende Ehegatte ist nicht mehr in der Lage, eine weitere letztwillige Verfügung von Todes wegen wirksam zu errichten. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Überlebende im Koma liegt oder aufgrund einer dementiellen Erkrankung testierunfähig ist.

Beabsichtigt man also ein gemeinsames Testament zu errichten, so sollte gut überlegt werden, was darin verfügt wird, um später böse Überraschungen zu vermeiden.

Weitere Informationen:
Raphaela Hüßtege, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht, Kanzlei Maltry RechtsanwältInnen

MALTRY
RechtsanwältInnen
PartG mbB

ERBEN
FIRMENNACHFOLGE
NOTFALL
VORSORGE
KRANKHEIT
VOLLMACHT
TESTAMENT
SCHEIDUNG
RUHESTAND
ALTER
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.OG ▪ (U2 Hohenzollernplatz) ▪ 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 ▪ Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechsanwaeltinnen.com ▪ www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984